

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW (StuPO HSM FHNW)

vom 1. September 2022:

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 24. August 2020, erlässt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz auf Antrag des Direktors der Hochschule für Musik FHNW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO).

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses (Bachelor und Master) an der Hochschule für Musik FHNW.
- ² Sie gilt für die Bachelorstudiengänge:
 - Bachelor of Arts in Musik
 - Bachelor of Arts in Musik und BewegungSie gilt für die Masterstudiengänge:
 - Master of Arts in Musikpädagogik
 - Master of Arts in Musikalischer Performance
 - Master of Arts in Spezialisierter Musikalischer Performance
 - Master of Arts in Komposition/Musiktheorie

§2

Studienreglemente

Weiterführende Erlasse

- ¹ Die Direktorin, der Direktor erlässt Studienreglemente zu den einzelnen Studiengängen.
- ² Die ausführenden Bestimmungen zu den in §1 aufgeführten Studiengängen sowie zu den Studienrichtungen sind im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt. Dieses regelt insbesondere:
 - die Ziele des Studiums und die Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss
 - die Anforderungen für ein erfolgreiches Zulassungsverfahren
 - den Studienaufbau und -ablauf

Teil 2: Studium

§3

Zulassungskriterien

Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

- ¹ Zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die folgenden festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - eine anerkannte Berufsmaturität oder
 - eine anerkannte Fachmaturität oder
 - eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
 - der Abschluss einer anderen anerkannten allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II oder
 - der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine aussergewöhnliche künstlerische Begabung gemäss Abs. 5 nachgewiesen werden kann.

Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

- ² Zum Masterstudium zugelassen wird, wer über einen Bachelor-Abschluss in Musik oder Musik und Bewegung verfügt oder eine äquivalente Vorbildung nachweist.
- ³ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Die Hochschule für Musik FHNW berechnet bei der Zulassung die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.
- ⁴ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

Zulassungsverfahren

- ⁵ Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen, Studienbewerber für das Bachelor- wie für das Masterstudium ein Zulassungsverfahren bestehen, welches insbesondere eine Eignungsabklärung beinhaltet. Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie der Eignungsabklärung einschliesslich Sprachanforderungen an Studienbewerberinnen, Studienbewerber nicht deutscher Muttersprache sind für alle Studiengänge und deren Studienrichtungen im jeweiligen Studienreglement festgelegt.
- ⁶ Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen war. Das Zulassungsverfahren kann pro Studiengang/Studienrichtung einmal wiederholt werden, frühestens zum nächsten ordentlichen Termin.

Studienplatzbeschränkung

- ⁷ Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt und wird jährlich für das erste Studienjahr festgelegt. Es können nur so viele Studienplätze vergeben werden, wie für das erste Studienjahr festgelegt worden sind. In der Folge vergibt die Hochschule für Musik FHNW, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze in einem rangorientierten Verfahren an die bestrangierten, d.h. bestgeeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

Aufnahmeverfahren

- ⁸ Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten als aufgenommen, sobald sie den ihnen zugeteilten Studienplatz mittels der unterzeichneten Anmeldung zum Studium fristgerecht bestätigt haben.

§4

Studienaufbau

Gliederung

- ¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

Modulgruppen

- ² Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden.

Kurse

- ³ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

Module

- ⁴ Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen, inhaltlichen oder individuell festgelegten Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.

Modulbeschreibung

- ⁵ Ein Modul dauert in der Regel ein Semester. Ausnahmen bilden Module, die aufgrund der Ausbildungsstruktur und -anforderungen nur über ein Studienjahr hinweg organisiert werden können. Die jeweilige Dauer wird in der Modulbeschreibung festgehalten.
- ⁶ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Sie werden von der/dem Modulverantwortlichen erlassen und von der zuständigen Leiterin, dem zuständigen Leiter des Instituts genehmigt. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- den Modultyp
 - die Voraussetzungen
 - die zu erreichenden Kompetenzen
 - die Lerninhalte
 - die allfällige Anwesenheitspflicht
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
 - die Modulverantwortlichen
 - die Moduldauer.

§5

Modultypen

Studienablauf

- ¹ Folgende Modultypen sind zur Strukturierung des Studienablaufs möglich:
- a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Musik FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind. Es ist für den Studienablauf des Bachelorstudiums vorzusehen, dass auch Module anderer Hochschulen der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

- ² Für die Module können Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch zu erfüllen sind. Insbesondere ist das Bestehen von anderen Modulen eine mögliche Voraussetzung. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Studienvertrag ³ Der geplante Studienablauf (angerechnete und noch zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte) wird zu Beginn des Studiums mit der Leiterin, dem Leiter des Studiengangs besprochen. Bei Anpassungen des Modulplans auf eine individuelle studentische Situation wird ein Studienvertrag erstellt.

§6

Studiendauer

Regelstudienzeit ¹ Die Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Musik FHNW beträgt sechs Semester, für die Masterstudiengänge vier Semester.

Maximale Studiendauer ² Die maximale Studiendauer darf zehn Semester (Bachelor) und sechs Semester (Master) nicht übersteigen. Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Studienunterbruch ³ Ein Studienunterbruch (Urlaub) ist in begründeten Fällen möglich und wird von der Leiterin, dem Leiter des Studiengangs bewilligt. Dauert der Studienunterbruch länger als ein Jahr, muss für die Wiederaufnahme das Vorhandensein der Eignung erneut überprüft werden. Studienunterbrüche werden an die Studiendauer gemäss Abs. 2 nicht angerechnet.

§7

Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, Selbststudium, Projekte). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

Studienjahr ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten.

Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten ³ ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Die Leiterin, der Leiter des Instituts kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

Geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten

- ⁴ Für das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die folgenden Regelungen:
- a. Die Hochschule für Musik FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
 - b. Von lit. a. abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
 - c. Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.
- ⁵ Die Hochschule für Musik FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

Leistungsbewertung

- ⁶ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der 2er-Skala oder 6er-Skala.
- ⁷ Leistungsnachweise werden in den folgenden Formen erbracht:
- a. Regelmässiger aktiver Unterrichtsbesuch, Vorspiel
 - b. Öffentliche und hochschulöffentliche Aufführungen selbständig und im Unterricht einstudierter bzw. komponierter Werke
 - c. Test, Referat, Hausarbeit usw.
 - d. Praktische, mündliche und schriftliche Leistungsnachweise.
- ⁸ Die Modulbewertung erfolgt in der 2er-Skala oder der 6er-Skala.

Rundungsregel

- ⁹ In der 6er-Skala werden die Bewertungen in Zehntelnoten gerundet ausgewiesen. Die Rundung erfolgt nach mathematischen Regeln.
- ¹⁰ Bedeutung der Noten:
- | | |
|-----------|---------------|
| 6.0 – 5.8 | ausgezeichnet |
| 5.3 – 5.7 | sehr gut |
| 4.8 – 5.2 | gut |
| 4.3 – 4.7 | befriedigend |
| 4.0 – 4.2 | genügend |
| 3.0 – 3.9 | ungenügend |
| 1.1 – 2.9 | schlecht |
| 1.0 | sehr schlecht |
- ¹¹ Die 2er-Skala umfasst die Stufen "erfüllt" und "nicht erfüllt".

<i>Bewertungskommissionen</i>	<p>¹² Je nach Leistungsnachweis erfolgt die Bewertung durch die Dozentin, den Dozenten oder durch eine Kommission. Bei einem praktischen/mündlichen Leistungsnachweis ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson oder in begründeten Ausnahmefällen eine Audio- oder Video-Aufzeichnung notwendig.</p>
<i>Bestehen des Moduls</i>	<p>¹³ Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens der Note 4 oder mit "erfüllt" bewertet wird und allfällig in der Modulbeschreibung vorgesehene Präsenzpfllichten eingehalten worden sind.</p>
<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	<p>¹⁴ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.</p>
<i>Wiederholung</i>	<p>¹⁵ Ein nicht beständenes Modul kann einmal innerhalb maximal eines Jahres wiederholt werden. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.</p> <p>¹⁶ Setzt sich eine ungenügende Modulbewertung aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, können nur diejenigen Leistungsnachweise wiederholt werden, die mit einer ungenügenden Note bewertet wurden.</p> <p>¹⁷ Für die Wiederholung kann von den Studierenden eine andere Zusammensetzung der Bewertungskommission verlangt werden.</p> <p>¹⁸ Eine Wiederholung des Leistungsnachweises berechtigt nicht zur Wiederholung des entsprechenden Unterrichts.</p>
<i>Leistungsausweise</i>	<p>¹⁹ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises belegt. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform zugestellt.</p>
<i>Akteneinsicht</i>	<p>²⁰ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach elektronischer Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind schriftlich bei der Leiterin, dem Leiter des Studiengangs einzureichen.</p>

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten

- ²¹ Module und Kurse, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an auswärtigen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Musik FHNW als gleichwertig anerkannt sind. Eine Erstabklärung findet im Rahmen der Eignungsabklärung statt (z. B. Einstufung in ein höheres Studiensemester). Der definitive Anrechnungsentscheid erfolgt aufgrund des Studiengesprächs zu Studienbeginn. Über die Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten entscheidet auf Antrag der Leiterin, des Leiters des Studiengangs die Leiterin, der Leiter des Instituts. Das Ergebnis wird verbindlich im Studienvertrag festgehalten.

§8

Erfolgreicher Studienabschluss

Studienabschluss

- ¹ Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte (Bachelorstudiengänge), davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte inklusive die Bachelorqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der HSM FHNW oder 120 ECTS-Kreditpunkte (Masterstudiengänge), davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive die Masterqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der FHNW erworben wurden und die im betreffenden Studienreglement bezeichneten Anforderungen erfüllt sind.
- ² Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplommurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor (Datum auf der Diplommurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.
- ³ Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Hochschule gemäss Abs. 1 beim Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS, beim Master-Studium mindestens 30 ECTS an der FHNW erworben wurden.
- ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums werden die folgenden akademischen Titel vergeben:
- Bachelor of Arts FHNW in Musik
 - Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung
 - Master of Arts FHNW in Musikpädagogik

- Master of Arts FHNW in Musikalischer Performance
- Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance
- Master of Arts FHNW in Komposition/Musiktheorie.

⁵ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert sowie
- eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁶ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss ausserordentlich oder vorzeitig beendet.

⁷ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausschluss

⁸ Ein Ausschluss erfolgt:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch nach Wiederholung nicht bestanden wird;
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- c. beim Erreichen von 60 abgerechneten jedoch nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (im Bachelor-Studium) resp. 40 abgerechneten jedoch nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (im Master-Studium);
- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

⁹ Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 8 lit. b und c bewilligen.

¹⁰ Bei ausserordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records ToR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

¹¹ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule für Musik FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:
 - a. die regulären Lehrveranstaltungen im Rahmen des gewählten Studiengangs zu besuchen
 - b. an den Leistungsnachweisen teilzunehmen
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten
 - d. die Übungsräume, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Säle, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
- ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

- ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind an die jeweilige Leiterin, den jeweiligen Leiter des Instituts zu richten, die, der darüber abschliessend entscheidet.

§10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht:
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, in den Studienreglementen und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben
 - b. die Gebühren gemäss der Gebührenliste der Hochschule für Musik FHNW zu entrichten
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu vermeiden
 - e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden.
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Zustellplattform zuzustimmen.
 - h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen.
 - i. von der Hochschule für Musik festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer, Musikinstrument) zur Verfügung zu haben.
 - j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Musik FHNW wie beispiels-

weise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten

- k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Musik FHNW zu informieren;
- l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten
- m. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

- ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

- ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

- ⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.
- ⁵ Die Hochschule für Musik FHNW kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 einen Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beiziehen.

Verstoss

- ⁶ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 10 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 sowie das Versäumnis von Abgabefristen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule für Musik FHNW ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 einleiten.

§11

Disziplinarverfahren

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule für Musik FHNW je nach Art und Schwere

der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.

- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
 - a. der Verweis
 - b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten
 - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- ³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.
- ⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.
- ⁵ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§12

Verfügungen

Verfügungen

- ¹ Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters des Instituts zu erlassen sind:
 - Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 - Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 19 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 - Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 8 lit. a bis c,
 - Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss § 9 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ² Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a dieser Rahmenordnung sind nicht anfechtbar.
- ³ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
 - Entscheide über Ausnahmen gemäss §3 Abs. 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung,
 - Entscheide über die Ausnahmen gemäss §8 Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung,

- Entscheide über den Ausschluss gemäss §11 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 4 Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

§13

Einspracheverfahren

Einsprachen

- 1 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss §12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, beim Direktor einzureichen.
- 2 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- 3 Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- 4 Den Studierenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 5 Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 6 Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14

Beschwerdeverfahren

Beschwerden

- 1 Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- ³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin, des Beschwerdeführers oder der sie oder ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§16

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW vom 1. September 2018.

Basel, den 31.05.2022

Beantragt von:



Prof. Stephan Schmidt
Direktor Hochschule für Musik FHNW

Windisch,

10.6.22

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW